

Medienbereichs zu schaffen, die es unter Einbezug auch der Beschaffungs- und Verteilermärkte zu berücksichtigen gälte.

Als spezifisch konzentrationshemmende Regulierungen nennt der Verfasser Konzepte mit Beteiligungsgrenzen einerseits, mit Marktanteilsbegrenzungen andererseits. Die beiden Modelle unterscheiden sich durch ihren Anknüpfungspunkt: Während es beim ersten die Programmveranstalter sind, sind es beim zweiten die Programmrezipienten (Einschaltquoten!). Beim einen wie beim anderen werden Probleme der Durchführbarkeit sowie Erfahrungen aus Ländern mit Sondernormen aufgezeigt, wobei das Marktanteilsmodell besser abschneidet als die Konzepte mit Beteiligungsgrenzen. Letztlich wird aber auch in diesem Bereich eine bloß ergänzende Anwendung dieser Spezialregelungen vertreten, da sie die vor- und nachgelagerten Märkte nicht berücksichtigen, sondern nur für die Rundfunkmärkte, allenfalls für die Pressenmärkte, zugeschnitten wären. Primär zur Anwendung kämen Sonderregelungen dort, wo selbst nach einer Verschärfung des Kartellrechts unerwünschte Konzentrationserscheinungen (insbesondere intramediale Konzentration oder intermediäre Verflechtungen zwischen Presse und Rundfunk) nicht fernblieben.

Von vorneherein supplementären Charakter weist der Verfasser organisations- und verfahrensrechtlichen Binnenstrukturen der Veranstalter zu. In diesem Bereich wären vorab die Konzessionsbehörden gefordert. Ein für die Programmentscheidungen zuständiger Beirat, der von der Unternehmensleitung unabhängig und mit im Konfliktfall durchsetzbaren Befugnissen ausgestattet ist, oder eine vom Medienveranstalter unabhängige Organisation mit Programmverantwortung vermögen aber keine Medienkonzentration zu verhindern; lediglich die Auswirkungen einer bereits erfolgten Konzentration könnten gemildert werden. Andererseits dürften kartellrechtliche Bestimmungen sowie allfällige zusätzliche Spezialregelungen ohne die genannten Verfahrensregeln kaum ihre Wirkung entfalten.

Seine Bedeutung erhält das Werk vor allem durch die über das rein juristische hinausgehende Betrachtungsweise. Es leuchtet dort soziologische und gesellschaftspolitische, vor allem aber auch ökonomische Zusammenhänge aus, wo sie zur Beurteilung des konkreten Problems nötig sind, überläßt jedoch Fragen, die zu weit führten und die Übersichtlichkeit sowie die Einheit gefährdeten, anderen Abhandlungen. Zudem setzt er im Hinblick auf einen Regelungsbedarf bewußt und mit Recht Akzente auf internationalen Verknüpfungen und Entwicklungen. Dem Autor ist eine Bestandsaufnahme gelungen, die sich – ganz im Geiste der behandelten, sich schnell entwickelnden Materie – offen, beobachtend und trotzdem mit wichtigen Lösungsansätzen präsentiert, welche in einem fünften Kapitel kurz zusammengefaßt werden.

lic. iur. Marc R. Büttler, Zürich

*Paul W. Hertin: Urheberrecht*, Rudolf Haufe Verlag, Berlin 1996, 117 Seiten, DM 198,-.

Das neuerschienene Buch wendet sich in erster Linie an Studenten und Juristen, die noch über kein urheberrechtliches Spezialwissen verfügen und gibt eine knappe, grundrißartige Gesamtdarstellung des Urheberrechts. Es bietet dem interessierten Leser einen ersten Einstieg in das Rechtsgebiet. *Hertin* beginnt mit einer kurzen Darstellung des Anwendungsbereiches des Urheberrechts, wobei seine rechtssystematische Stellung und verwandte Schutzrechte mit angesprochen werden. Im Anschluß daran geht *Hertin* auf das Verhältnis des Urheberrechts zu anderen Rechtsgebieten ein und zeigt in der selbst gewählten Kürze Ähnlichkeiten und Überschneidungen der Rechtsgebiete auf. Da die Zuerkennung von Urheberrechtsschutz ein schutzfähiges Werk voraussetzt, verwendet der Verfasser besondere Mühe darauf, den Werkbegriff allgemein und die einzelnen Werkarten nach § 2 UrhG herauszuarbeiten. Gerade in diesem Teil des Werkes zeigt sich das Bemühen des Autors, die höchstrichterliche Rechtsprechung miteinzuarbeiten: Die einzelnen Werkarten sind mit vielen Hinweisen auf Gerichtsentscheidungen belegt. Einen weiteren Teil widmet *Hertin* der Darstellung der Rechte des Urhebers mit persönlichkeitsrechtlichem und verwertungsrechtlichem Charakter, wobei er ebenso auf die Rechtsnachfolge wie auf das Urhebervertragsrecht eingeht, für das das UrhG keine umfassende Regelung enthält. Besonderes Augenmerk legt *Hertin* auf Fragen, die die Praxis interessieren: So behandelt er das Recht der Verwertungsgesellschaften und gibt einen Überblick über die von diesen wahrgenommenen Rechte sowie über die einschlägigen Ansprüche bei Rechtsverletzungen. Besonders erwähnenswert ist die vom Autor aufgestellte Checkliste für Einwendungen im Prozeß zur Rechtsverteidigung gegen Unterlassungsansprüche, die der Praxis als wertvolle Hilfe dienen. Ein kurzer Überblick über das internationale Urheberrecht bildet den Schluß. *Hertin* stellt in knapper Form auch die Bemühungen der EG-Kommission vor, das Urheberrecht im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zu vereinheitlichen und nennt die wichtigsten Richtlinien. Das Ziel des Werkes, dem Leser schnell ein Grundwissen im Urheberrecht zu vermitteln, wird erreicht. Die Verständlichkeit der Darstellung und die Klarheit der Sprache machen den Grundriß zu einer empfehlenswerten Erstlektüre für den angesprochenen Leserkreis.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg